



IBA-Richtlinien zu Interessenkonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Beschlossen durch den IBA Council, 25. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 3 |
| Einleitung | 6 |
| Teil I: Allgemeine Grundsätze zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Offenlegung | 9 |
| (1) Allgemeiner Grundsatz | 9 |
| (2) Interessenkonflikte | 9 |
| (3) Offenlegung durch den Schiedsrichter | 11 |
| (4) Verzichtserklärung der Parteien | 13 |
| (5) Anwendungsbereich | 16 |
| (6) Beziehungen | 17 |
| (7) Pflichten der Parteien und des Schiedsrichters | 19 |
| Teil II: Praktische Anwendung der Allgemeinen Grundsätze | 22 |
| (1) Rote Liste der nicht einwilligungsfähigen Umstände | 24 |
| (2) Rote Liste der einwilligungsfähigen Umstände | 25 |
| (3) Orangene Liste | 26 |
| (4) Grüne Liste | 30 |
| Mitglieder der <i>Task Force</i> zur Überarbeitung der Richtlinien von 2014 | 32 |

International Bar Association, Chancery House, 53-64 Chancery Lane, London WC2A 1QS, United Kingdom

Tel: +44 (0)20 7842 0090 www.ibanet.org Alle Rechte vorbehalten

© International Bar Association 2024

Kein Teil des durch diesen Urheberrechtshinweis geschützten Materials darf in irgendeiner Form oder mit irgendeinem Mittel, ob elektronisch, mechanisch oder anderweitig, einschließlich der Form von Fotokopien oder Tonaufnahmen oder durch Geräte zur Speicherung oder Wiedergabe von Informationen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Urheberrechtshabers reproduziert oder verwertet werden.

A Note on Translations

This document was originally prepared in English by a working group of the International Bar Association and was adopted by IBA Council Resolution.

In the event of any inconsistency between the English language versions and the translations into any other language, the English language version shall prevail.

Translated by: Dr. Daniel Busse and Dr. Sven Lange, both partners at Busse Disputes Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt, Germany.

Vorwort

Die ersten *IBA-Richtlinien zu Interessenkonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit* (die „Richtlinien“) wurden vom *IBA Arbitration Committee* erstellt (von einer Arbeitsgruppe von 19 Experten)¹ und 2004 vom *IBA Council* verabschiedet. Sie fanden sofort große Akzeptanz in der internationalen Schiedsszene und wurden als verlässliches Soft-Law-Instrument anerkannt, das die Standards widerspiegelt, die für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Schiedsrichtern sowie für Offenlegungen unter bestimmten Umständen gelten sollen. Das innovative Ampelsystem der roten, orangenen und grünen Listen hat sich in vielerlei Hinsicht weltweit als Standard etabliert. Praktiker wenden die Richtlinien standardmäßig an; die meisten Schiedsinstitutionen und sogar Gerichte bezeichnen diese ebenfalls als einen wesentlichen Kanon von Grundsätzen in diesem Bereich. Die Notwendigkeit solcher Richtlinien ist unbestritten. Die einzige Frage ist, wie sich die Richtlinien im Laufe der Zeit weiterentwickeln sollten, um den Entwicklungen in der Schiedspraxis Rechnung zu tragen.

Entsprechend der gängigen Praxis des *IBA Arbitration Committee*s, seine Regeln und Richtlinien alle zehn Jahre auf eine mögliche Anpassung zu überprüfen, wurden die Richtlinien erstmals 2014 überarbeitet (nach einer Überprüfung durch ein 27-köpfiges *Subcommittee*). Ob und wie die Richtlinien überarbeitet werden sollten, muss sorgfältig geprüft werden und es ist durch eine empirische Analyse festzustellen, ob sich aus der praktischen Anwendung der Richtlinien Klärungs- oder Verbesserungsbedarf ergeben hat. Bei der Bearbeitung eines Grundsatzkatalogs mit breiter Anerkennung ist die Entscheidung über den Umfang der Änderungen *per definitionem* ein schwieriges Unterfangen, da das Ziel darin bestehen muss, das geltende System zu verbessern, ohne seine Grundgedanken zu beeinträchtigen. Bei der Beantwortung der Frage, wie streng die Richtlinien sein sollten, ergeben sich möglicherweise Spannungen aufgrund der breiten Anwendung der Richtlinien auf Handels- und Investitionsschiedsverfahren sowie spezialisierte Schiedsverfahren (z.B. im Bereich des Seehandels, der Sportschiedsgerichtsbarkeit oder des Rohstoffhandels) und auf Juristen sowie Nichtjuristen als Schiedsrichter, usw. All diese Kriterien müssen berücksichtigt werden.

Unter der Leitung der Co-Vorsitzenden des *IBA Arbitration Committee*s, Samaa Haridi (2022) und Valeria Galíndez (2023), und vib Erica Stein als Co-Vorsitzende des *IBA Subcommittee*s für Richtlinien und Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit (das „*Subcommittee*“), zu dem später auch Claudia Frutos-Peterson stieß, wurde eine neue *Task Force* zur Überarbeitung der Richtlinien von 2014 eingerichtet. Das *Subcommittee* 2022 führte unter Schiedsverfahrensexperten eine Umfrage durch,

¹ Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet; dieses bezieht sich auf alle Geschlechter.

die bestätigte, dass die Richtlinien nach wie vor ein nützliches und wirksames Instrument seien und eine vollständige Überarbeitung der Richtlinien nicht erforderlich sei. Die Umfrage zeigte jedoch Bereiche auf, in denen die Richtlinien möglicherweise modernisiert oder nachjustiert werden müssen: (i) Offenlegungspflichten von Schiedsrichtern; (ii) Drittfinanzierung; (iii) Konflikte basierend auf früheren Aussagen zu Sach- oder Rechtsfragen (*issue conflicts*); (iv) Organisationsstrukturen für Juristen in verschiedenen Rechtsordnungen (z. B. *Barristers' Chambers*, Vereine usw.); (v) Sachverständige; (vi) Staaten oder ihre Behörden und Einrichtungen; (vii) Schiedsrichter ohne juristische Qualifikation; und (viii) soziale Medien. Die Mitglieder der *Task Force* wurden daher in Teams aufgeteilt, die sich mit diesen Themen befassen sollten. Ein neuntes Team sollte prüfen, ob weitere Themen, die die Umfrage von 2022 nicht identifiziert hatte, von einer Überarbeitung der Richtlinien erfasst werden sollten.² Die Teamleiter und Mitglieder der *Task Force* (insgesamt mehr als 60) unternahmen erhebliche Anstrengungen, um ihre Aufgaben in einem Jahr zu erfüllen. Die überarbeitete Version der Richtlinien wurde zur öffentlichen Konsultation vorgelegt, unter anderem Hunderten von Schiedsinstitutionen weltweit. Die Kommentare wurden gesammelt und analysiert und, insbesondere wenn auf Basis der Kommentare ein Konsens festgestellt wurde, bei der Erstellung der endgültigen Version berücksichtigt.

Die Einleitung der Richtlinien für 2024 beschreibt die übergeordneten Ziele der Richtlinien und ihrer neuesten Überarbeitung, gefolgt von den Allgemeinen Grundsätzen in Bezug auf Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Offenlegung (Teil I) und der praktischen Anwendung der Allgemeinen Grundsätze anhand von Listen mit wiederkehrenden Situationen (Teil II).

Die Überarbeitung der Richtlinien zielt darauf ab, die Bedeutung der in Teil I enthaltenen Allgemeinen Grundsätze hervorheben, die bei der Bewertung von Interessenkonflikten und der Notwendigkeit von Offenlegungen durch Schiedsrichter stets zu berücksichtigen sind und die nicht als den in Teil II enthaltenen Anwendungslisten untergeordnet betrachtet werden können. Wenn die Überarbeitung der Anwendungslisten in Teil II im Lichte der bekräftigten Allgemeinen Grundsätze in Teil I gelesen wird, spiegeln die Richtlinien nun den Umfang der Offenlegung wider, den Nutzer und die Schiedsszene insgesamt derzeit von Schiedsrichtern erwarten.

² **Offenlegungen durch Schiedsrichter:** André Abbud; Julie Bédard; Juliana Castillo; Kun Fan; Jennifer Kirby; Noradèle Radjai; Mohamed S. Abdel Wahab; Galina Zukova. **Drittfinanzierung:** Crina Baltag; Alfredo Bullard; Zarina Chinoy; Alice Fremuth-Wolf; Tom Glasgow; Duncan Watson. **Issue Conflicts:** Lawrence Boo; Ji Hi Jung; Silvia Marchili; Lucy Martinez; Alexis Mourre; Mallory Silberman. **Organisationsstrukturen für Juristen in verschiedenen Rechtsordnungen:** Folashade Alli; Pierre Bienvenu; Beata Gessel; Sarah Grimmer; Barton Legum; Louise Reilly. **Sachverständige:** Daniela Bambaci; Pierre Burger; Stephanie Cohen; Frank Hormes; Jan Heiner Nedden; Jiří Urban. **Staaten oder ihre Behörden und Einrichtungen:** Nicolas Angelet; Giedrė Aukštuoliėnė; Dyalá Jimenez; Pál Kara; Christian Leathley; Sami Tannous. **Schiedsrichter ohne juristische Qualifikation:** Richard Apphun; Lauren Friedman; Marily Paralika; Sherina Petit; Paul Tichauer; Ren Qing. **Soziale Medien:** Dániel Dózsa; Ricardo Dalmaso Marques; Sylvie Bebohi Ebongo; Christa Mueller; Harold Noh; Yoshimi Ohara; Sofia de Sampaio Jalles. **Weitere Themen:** Benan Arseven; Hilde van der Baan; David Blackman; Daniel Heilbron Chrispim; Sandra González; Khaled Abou El Houa.

Das *IBA Arbitration Committee* richtet seinen besonderen Dank an Valeria Galíndez und Erica Stein für ihre umfangreiche und hervorragende Arbeit sowie an die beiden Sekretäre der Task Force³ und die Teamleiter der Task Force.⁴ Besonderer Dank gilt auch dem ehemaligen IBA-Präsidenten und Co-Vorsitzenden des *IBA Arbitration Committee*s, David Rivkin, für seine anhaltende Unterstützung und seinen Enthusiasmus beim Beisteuern weiser Lösungen.

Die Richtlinien stehen unter www.ibanet.org/resources zum Download bereit.

Xavier Favre-Bulle

Chiann Bao

Co-Vorsitzende des Arbitration Committee

Februar 2024

³ David Blackman; Viva Dadwal.

⁴ Nicolas Angelet; Crina Baltag; Dániel Dózsa; Sarah Grimmer; Jan Heiner Nedden; Marily Paralika; Louise Reilly; Mallory Silberman; Hilde van der Baan; Galina Zukova.

Einleitung

1. In internationalen Schiedsverfahren sind Schiedsrichter verpflichtet, Offenlegungen zu machen, damit Parteien potenzielle Interessenkonflikte erkennen und bewerten und Institutionen und nationale Gerichte Ablehnungsgesuche ordnungsgemäß behandeln können. Dies kann jedoch schwierig sein, da Fragen zu Interessenkonflikten nuanciert sein können und die Antworten fallspezifisch sind. Dementsprechend hat das *IBA Arbitration Committee* im Jahr 2004 Richtlinien zu diesem Thema veröffentlicht, nachdem es eine Reihe von Umständen erwogen hatte, darunter (i) die grundlegende Bedeutung unabhängiger und unparteiischer Schiedsrichter, (ii) den Grundsatz der Parteiautonomie, (iii) den Zeitpunkt, die Art, den Umfang, die Verantwortung für die Offenlegung und andere praktische Aspekte der Offenlegung sowie (iv) die Folgen und Kosten, die sich aus schikanösen Ablehnungsgesuchen ergeben könnten.
2. Die Richtlinien von 2004 beruhten auf der Überzeugung, dass die damals bestehenden Standards nicht ausreichend klar formuliert waren und uneinheitlich angewendet wurden. Die Richtlinien von 2004 enthielten aus diesem Grund "Allgemeine Grundsätze und Erläuterungen zu den Grundsätzen" (die "Allgemeinen Grundsätze"). Die Allgemeinen Grundsätze wurden mit dem Ziel entwickelt, die wichtigste Grundlage für die Bewertung des Vorliegens von Interessenkonflikten (unter Vornahme einer objektiven Beurteilung aus Sicht eines "vernünftig urteilenden Dritten") und der Verpflichtung zur Offenlegung (unter Vornahme einer subjektiven Beurteilung "in den Augen der Parteien") zu sein.
3. Zur Förderung einer einheitlicheren Rechtsanwendung und zur Vermeidung von unnötigen Ablehnungsgesuchen sowie Rücktritten und Amtsenthebungen von Schiedsrichtern enthielten die Richtlinien von 2004 gleichzeitig darüber hinaus Listen beispielhafter Situationen (als "Rote", "Orangene" und "Grüne Liste" bezeichnet), um die Allgemeinen Grundsätze zu veranschaulichen, den Schiedsrichtern bei Offenlegungen zu helfen und die Parteien bei der Beurteilung der Frage zu unterstützen, ob die offengelegten Informationen Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters aufkommen lassen könnten. Bei den auf der Roten Liste aufgeführten Sachverhalten wird davon ausgegangen, dass ein Interessenkonflikt vorliegt. Bei den auf der grünen Liste aufgeführten Sachverhalten besteht kein Interessenkonflikt und auch nicht der Anschein eines solchen. Die auf der orangenen Liste aufgeführten Sachverhalte können je nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls in den Augen der Parteien zu Zweifeln Anlass geben und müssen daher gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Grundsätze offengelegt werden. Diese Listen (die "Anwendungslisten") wurden mit der Überarbeitung der Richtlinien von 2014 aktualisiert. In der Überarbeitung von 2024

wurden sowohl die Allgemeinen Grundsätze als auch die Anwendungslisten unter Berücksichtigung ihrer Verwendung in der Praxis seit 2014 weiter aktualisiert und verbessert.

4. Die Richtlinien verkörpern das Verständnis, das das *IBA Arbitration Committee* von der gegenwärtigen und bewährten internationalen Praxis hat, die fest in den nachfolgenden Allgemeinen Grundsätzen verankert ist. Die Allgemeinen Grundsätze und die Anwendungslisten beruhen auf Gesetzesvorschriften, Praktiken und Rechtsprechung sowie anderen Entscheidungen eines Querschnitts von Rechtsordnungen, sowie auf der Erfahrung der wichtigsten Akteure der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Die Richtlinien streben eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen der Parteien, Anwälte, Schiedsrichter und Schiedsinstitutionen an, die alle für die Wahrung der Integrität, des Rufs und der Effizienz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit mitverantwortlich sind. Wie ihre Vorgänger haben sowohl die Mitglieder der *Task Force* für die Überarbeitung der Richtlinien von 2014 als auch das *Subcommittee 2021/2023* die Meinungen führender Schiedsinstitutionen, In-house-Juristen und sonstiger im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit tätigen Personen über öffentliche Konsultationsverfahren bei Jahresversammlungen der IBA und anderen Treffen und über Umfragen in der internationalen Schiedsgemeinde eingeholt und berücksichtigt. Die eingeholten Kommentare wurden eingehend geprüft, und eine Vielzahl davon wurden umgesetzt. Das *IBA Arbitration Committee* dankt den zahlreichen Institutionen und Beteiligten für die ernsthafte Auseinandersetzung mit seinen Vorschlägen.
5. Die Richtlinien gelten für alle internationalen Schiedsverfahren unabhängig davon, ob die Vertretung der Parteien von Rechtsanwälten oder von anderen Personen wahrgenommen wird oder ob Schiedsrichter eine juristische Qualifikation haben.
6. Diese Richtlinien sind nicht vorrangig gegenüber anwendbarem nationalen Recht, Schiedsordnungen, Verhaltenskodizes sowie anderen verbindlichen Instrumenten, die von den Parteien vereinbart wurden. Es besteht jedoch die Hoffnung, dass die überarbeiteten Richtlinien – wie bereits die Richtlinien von 2004 und 2014 sowie andere Regelwerke und Richtlinien des *IBA Arbitration Committees* – in der internationalen Schiedsgemeinde auf breite Akzeptanz stoßen und Parteien, Anwälte, Schiedsrichter, Institutionen und Gerichte beim Umgang mit diesen wichtigen Fragen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit Hilfestellung bieten werden. Das *IBA Arbitration Committee* empfiehlt, dass die Richtlinien mit Sinn und Verstand und ohne übermäßig formalistische Auslegung angewendet werden.
7. Teil I der Richtlinien enthält die Grundsätze, die stets zu berücksichtigen sind. Die in Teil II enthaltenen Anwendungslisten decken zwar viele der verschiedenen Situationen ab, die in der

Praxis immer wieder auftreten, sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, welche sich auch nicht erreichen lässt. Das *IBA Arbitration Committee* wird die praktische Anwendung der Richtlinien weiterhin beobachten, um deren Weiterentwicklung zu gewährleisten.

8. 1987 veröffentlichte die IBA einen Verhaltenskodex für internationale Schiedsrichter (*Rules of Ethics for International Arbitrators*). Dieser Verhaltenskodex ist umfassender als die vorliegenden Richtlinien und bleibt für Bereiche, die nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind, weiterhin gültig. Die Richtlinien gehen dem Verhaltenskodex jedoch vor, soweit sie dieselben Bereiche regeln.

Teil I: Allgemeine Grundsätze zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Offenlegung

(1) Allgemeiner Grundsatz

Jeder Schiedsrichter hat im Zeitpunkt der Übernahme eines Schiedsrichteramts unparteiisch und von den Parteien unabhängig zu sein und hat dies zu bleiben, bis der endgültige Schiedsspruch ergangen ist oder das Verfahren anderweitig endgültig beendet wurde.

Erläuterung zu Ziffer 1 der Allgemeinen Grundsätze:

Diese Richtlinien beruhen auf dem wesentlichen Grundsatz, wonach jeder Schiedsrichter im Zeitpunkt der Übernahme eines Schiedsrichteramts unparteiisch und von den Parteien unabhängig zu sein und dies für die gesamte Dauer des Schiedsverfahrens zu bleiben hat, einschließlich des nach den maßgeblichen Regeln vorgesehenen Zeitraums für die Korrektur oder Auslegung eines endgültigen Schiedsspruchs (unter der Annahme, dass dieser Zeitraum bekannt oder jederzeit zu ermitteln ist). Diese Pflicht dehnt sich nicht auf den Zeitraum aus, in dem der Schiedsspruch vor zuständigen Gerichten oder Stellen angefochten werden kann. Damit endet die diesbezügliche Pflicht des Schiedsrichters, wenn der endgültige Schiedsspruch durch das Schiedsgericht ergangen ist und etwaige nach den maßgeblichen Regeln zulässige Korrekturen oder Auslegungen erfolgt sind (oder die diesbezüglichen Antragsfristen abgelaufen sind), das Verfahren endgültig beendet wurde (z. B. durch einen Vergleich) oder der Schiedsrichter aus anderen Gründen nicht mehr zuständig ist. Sollte die Streitsache nach einem Aufhebungs- oder infolge eines anderen Verfahrens wieder an dasselbe Schiedsgericht zurückverwiesen werden, wird eine erneute Offenlegung und Untersuchung möglicher Interessenkonflikte erforderlich werden.

(2) Interessenkonflikte

- (a) Zweifelt ein Schiedsrichter an seiner Fähigkeit, unparteiisch oder unabhängig zu sein, so hat der Schiedsrichter ein Schiedsrichteramt abzulehnen oder, falls das Schiedsverfahren bereits begonnen hat, die Weiterführung dieses Verfahrens als Schiedsrichter abzulehnen.
- (b) Der gleiche Grundsatz gilt, falls Tatsachen oder Umstände vorliegen oder seit der Bestellung eingetreten sind, die aus Sicht eines vernünftig urteilenden Dritten, der

Kenntnis von den betreffenden Tatsachen oder Umständen hat, Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben würden, es sei denn, die Parteien haben den Schiedsrichter in Übereinstimmung mit den in Ziffer 4 der Allgemeinen Grundsätze vorgesehenen Anforderungen akzeptiert.

- (c) Zweifel sind dann berechtigt, wenn ein vernünftig urteilender Dritter, der Kenntnis von den betreffenden Tatsachen und Umständen hat, zu dem Schluss käme, dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schiedsrichter bei seiner Entscheidungsfindung von anderen Faktoren als den von den Parteien vorgebrachten entscheidungserheblichen Umständen beeinflusst werden könnte.
- (d) Berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters sind in allen Situationen gegeben, die in der Roten Liste der nicht einwilligungsfähigen Umstände beschrieben sind.

Erläuterung zu Ziffer 2 der Allgemeinen Grundsätze:

- (a) Zweifelt der Schiedsrichter an seiner Fähigkeit, unparteiisch und unabhängig zu handeln, so muss er das Amt ablehnen oder niederlegen. Dieser Grundsatz gilt unabhängig vom Stand des Verfahrens. Dieses grundlegende Prinzip wird in den vorliegenden Richtlinien wiedergegeben, um Missverständnissen vorzubeugen und das Vertrauen in die Schiedsgerichtsbarkeit zu stärken.
- (b) Die Formulierung "Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit" in Ziffer 2 der Allgemeinen Grundsätze leitet sich von dem häufig ins nationale Recht umgesetzten Artikel 12 des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ab, der sich mit dem Ausschluss von Schiedsrichtern befasst. Wie in Artikel 12 Absatz 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes vorgesehen, ist der Test für den Ausschluss objektiver Natur (Prüfung aus Sicht eines vernünftig urteilenden Dritten) und es wird eine Prüfung des Anscheins auf Grundlage berechtigter Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters durchgeführt. Bei der Entscheidung über die Ablehnung oder Niederlegung eines Schiedsrichteramts, sollte der Schiedsrichter den objektiven Maßstab für die Bewertung der relevanten Tatsachen oder Umstände berücksichtigen. Gemäß Ziffer 2(b) der Allgemeinen Grundsätze muss ein Schiedsrichter ein Schiedsrichteramt ablehnen oder niederlegen, wenn ein objektiver Interessenkonflikt besteht, es sei denn, in diesen objektiven Konflikt wird nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Grundsätze eingewilligt.
- (c) Bestehen begründete Zweifel, sollte ein Schiedsrichter das Schiedsrichteramt ablehnen oder die Weiterführung des Verfahrens als Schiedsrichter ablehnen, z. B. bei Vorliegen

der in der Roten Liste beschriebenen nicht einwilligungsfähigen Umstände. Das Vorhandensein begründeter Zweifel kann den Schiedsrichter jedoch stattdessen dazu veranlassen, eine Offenlegung gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Grundsätze vorzunehmen, z. B. bei Vorliegen der in der Roten Liste beschriebenen einwilligungsfähigen Umständen.

- (d) Die auf den Maßstab berechtigter Zweifel abstellenden Rechtsvorschriften und Regelwerke definieren diesen Maßstab häufig nicht. Der vorliegende Allgemeine Grundsatz soll einen Rahmen für die entsprechende Beurteilung geben. Niemand darf beispielsweise sein eigener Richter sein, wodurch ausgeschlossen wird, dass eine Partei selbst als Schiedsrichter auftritt. Somit können die Parteien den in einer solchen Situation entstehenden Interessenkonflikt nicht unberücksichtigt lassen.

(3) Offenlegung durch den Schiedsrichter

- (a) Sollten Tatsachen oder Umstände vorliegen, die aus Sicht der Parteien möglicherweise Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben, hat der Schiedsrichter solche Tatsachen oder Umstände den Parteien, der Schiedsinstitution oder der anderen ihn bestellenden Instanz (soweit eine solche existiert und dies in der maßgeblichen Schiedsordnung vorgesehen ist) und etwaigen Mitschiedsrichtern offenzulegen, bevor er seine Bestellung annimmt, oder umgehend nach Erlangung der Kenntnis von solchen Tatsachen oder Umständen, falls diese nach seiner Bestellung auftreten. Vorbehaltlich der Nachforschungspflicht des Schiedsrichters nach Ziffer 7(d) der Allgemeinen Grundsätze sollte ein Schiedsrichter bei der Entscheidung, ob Tatsachen oder Umstände offengelegt werden sollten, alle ihm bekannten Tatsachen und Umstände berücksichtigen.
- (b) Eine im Voraus abgegebene Erklärung oder Verzichtserklärung in Bezug auf möglicherweise in der Zukunft auftretende Tatsachen und Umstände befreit den Schiedsrichter nicht von seiner fortbestehenden Offenlegungspflicht nach Ziffer 3(a) der Allgemeinen Grundsätze.
- (c) Aus den Ziffern 1 und 2(a) der Allgemeinen Grundsätze folgt, dass Schiedsrichter, die eine Offenlegung vorgenommen haben, sich trotz der offengelegten Tatsachen als unparteiisch und von den Parteien unabhängig und somit als in der Lage erachten, ihre Aufgaben als Schiedsrichter wahrzunehmen. Andernfalls hätten sie die Nominierung oder Bestellung von Anfang an abgelehnt oder ihren Rücktritt erklärt.
- (d) Bestehen Zweifel daran, ob bestimmte Tatsachen oder Umstände durch einen Schiedsrichter offenzulegen sind, soll eine Offenlegung erfolgen.

- (e) Stellt der Schiedsrichter fest, dass er eine Offenlegung vornehmen sollte, dem aber das Berufsgeheimnis oder andere Berufs- oder Standesregeln entgegenstehen, sollte der Schiedsrichter das Schiedsrichteramt nicht annehmen oder zurücktreten.
- (f) Das Stadium des Schiedsverfahrens darf keinen Einfluss auf die Entscheidung des Schiedsrichters darüber haben, ob Tatsachen oder Umstände offenzulegen sind.
- (g) Das Versäumnis eines Schiedsrichters, gewisse Tatsachen und Umstände offenzulegen, die in den Augen der Parteien Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen könnten, bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein Interessenkonflikt vorliegt oder dass ein Ausschluss erfolgen sollte.

Erläuterung zu Ziffer 3 der Allgemeinen Grundsätze:

- (a) Die Offenlegungspflicht des Schiedsrichters nach Ziffer 3(a) der Allgemeinen Grundsätze beruht auf dem Grundsatz, dass die Parteien ein Interesse daran haben, vollständig über alle Tatsachen oder Umstände informiert zu sein, die ihrer Ansicht nach relevant sein könnten. Ziffer 3(d) der Allgemeinen Grundsätze sieht ihrerseits vor, dass bei Zweifel daran, ob bestimmte Tatsachen oder Umstände offenzulegen sind, stets zugunsten einer Offenlegung zu entscheiden ist. Situationen, die in den Augen der Parteien keinen Anlass zu Zweifeln geben, weil nach Maßgabe der in Ziffer 2 der Allgemeinen Grundsätze festgehaltenen objektiven Beurteilung weder der Anschein eines Interessenkonflikts noch ein tatsächlicher Interessenkonflikt besteht (wie insbesondere die in der Grünen Liste beschriebenen Situationen), müssen jedoch nicht offengelegt werden. Ferner bedeutet, wie in Ziffer 3(c) der Allgemeinen Grundsätze beschrieben, eine Offenlegung nicht automatisch, dass die offengelegten Tatsachen den Schiedsrichter von der Wahrnehmung des Amts ausschließen. Die nach Ziffer 3(a) der Allgemeinen Grundsätze vorgesehene Offenlegungspflicht ist eine dauerhafte Verpflichtung.
- (b) Das *IBA Arbitration Committee* hat sich mit der Praxis befasst, wonach potenzielle Schiedsrichter Erklärungen nutzen, die sich auf möglicherweise in der Zukunft eintretende Tatsachen oder Umstände und die möglicherweise daraus resultierenden Interessenkonflikte beziehen. Insoweit wird vereinzelt von "vorweggenommenen Verzichtserklärungen" gesprochen. Solche Erklärungen befreien den Schiedsrichter nicht von seiner fortbestehenden Offenlegungspflicht nach Ziffer 3(a) der Allgemeinen Grundsätze. Im Übrigen beziehen die Richtlinien jedoch keine Stellung zur Gültigkeit und Wirksamkeit von im Voraus abgegebenen Erklärungen oder vorweggenommenen Verzichtserklärungen, da die Gültigkeit und Wirksamkeit solcher Erklärungen nach ihrem jeweiligen Wortlaut, der jeweils vorliegenden Situation und dem jeweils anwendbaren

Recht zu beurteilen ist.

- (c) Eine Offenlegung bedeutet nicht automatisch, dass ein Interessenkonflikt besteht. Schiedsrichter, die Informationen offengelegt haben, betrachten sich trotz der offengelegten Tatsachen als unparteiisch und von den Parteien unabhängig, denn sonst hätten sie das Amt abgelehnt oder wären zurückgetreten. Ein Schiedsrichter, der eine Offenlegung vornimmt, sieht sich demnach in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen. Die Offenlegung soll es den Parteien ermöglichen festzustellen, ob sie sich der Einschätzung des Schiedsrichters anschließen, und eine weitergehende Untersuchung der Situation erlauben, sofern sie dies wünschen. Dieser Allgemeine Grundsatz stellt klar, dass die Offenlegung an sich keine hinreichenden Zweifel begründen kann, die zum Ausschluss des Schiedsrichters führen, oder sogar die Vermutung begründen, dass ein Ausschluss vorzunehmen ist. Stattdessen darf eine Ablehnung nur dann erfolgreich sein, wenn die Voraussetzungen der nach objektiven Kriterien durchgeführten Prüfung (wie der Prüfung gemäß der Erläuterung zu Ziffer 2 der Allgemeinen Grundsätze) erfüllt sind.
- (d-f) Offenlegungen und Ausschlüsse von Schiedsrichtern (wie in Ziffern 2 und 3 der Allgemeinen Grundsätze vorgesehen) dürfen nicht vom jeweiligen Verfahrensstand abhängen. Um zu beurteilen, ob der Schiedsrichter Informationen offenzulegen oder das Amt abzulehnen oder niederzulegen hat, sind allein die Tatsachen und Umstände entscheidend und nicht der jeweilige Verfahrensstand oder die Folgen des Rücktritts. Obgleich der Rücktritt eines Schiedsrichters nach Beginn des Schiedsverfahrens Bedenken unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten aufwerfen mag, wäre eine Unterscheidung aufgrund des Verfahrensstands nicht mit den Allgemeinen Grundsätzen vereinbar.
- (g) Eine logische Folge der Tatsache, dass, wie in der Erläuterung zu Ziffer 3(c) der Allgemeinen Grundsätze erklärt, eine Ablehnung nur dann erfolgreich sein darf, wenn die Voraussetzungen einer nach objektiven Kriterien durchzuführenden Prüfung erfüllt sind, ist Ziffer 3(g) der Allgemeinen Grundsätze, der klarstellt, dass das Versäumnis, bestimmte Tatsachen und Umstände offenzulegen, die in den Augen der Parteien Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters aufkommen lassen können, nicht zwangsläufig bedeutet, dass ein Interessenkonflikt vorliegt oder dass ein Ausschluss erfolgen sollte.

(4) Verzichtserklärung der Parteien

- (a) Erhebt eine Partei nicht innerhalb von 30 Tagen
 - (i) nach Erhalt der Offenlegungsmitteilung durch den Schiedsrichter, oder

- (ii) nachdem sie anderweitig von Tatsachen oder Umständen Kenntnis erlangt hat, die möglicherweise einen Interessenkonflikt für einen Schiedsrichter begründen,

ausdrücklich Einwände gegen diesen Schiedsrichter, so wird vorbehaltlich der Absätze (b) und (c) dieses Allgemeinen Grundsatzes unterstellt, dass die Partei auf die Geltendmachung ihrer Rechte aus einem möglicherweise aufgrund dieser Tatsachen oder Umstände bestehenden Interessenkonflikt des Schiedsrichters verzichtet, und sie kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt Einwände aufgrund solcher Tatsachen oder Umstände vorbringen.

Es wird unterstellt, dass eine Partei von solchen Tatsachen oder Umständen im Sinne von Ziffer 4(a)(ii) Kenntnis erlangt hat, die eine angemessene Nachforschung zu Beginn oder während des Verfahrens ergeben hätte.

- (b) Liegen Tatsachen oder Umstände vor, wie sie in der Roten Liste der nicht einwilligungsfähigen Umstände beschrieben sind, so ist der Verzicht einer Partei (einschließlich jeder Erklärung und jeder vorweggenommenen Verzichtserklärung wie in Ziffer 3(b) der Allgemeinen Grundsätze vorgesehen) oder eine Vereinbarung der Parteien, wonach eine solche Person als Schiedsrichter tätig wird, als unwirksam anzusehen.
- (c) Eine Person soll nicht als Schiedsrichter tätig werden, wenn einer der in der Roten Liste der einwilligungsfähigen Umstände beispielhaft beschriebenen Interessenkonflikte besteht. Gleichwohl kann eine solche Person ihre Bestellung als Schiedsrichter annehmen oder ihr Amt als Schiedsrichter weiter wahrnehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (i) sämtlichen Parteien und Schiedsrichtern sowie der Schiedsinstitution oder einer anderen das Schiedsgericht bestellenden Instanz ist der Interessenkonflikt vollumfänglich bekannt; und
 - (ii) alle Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die betreffende Person trotz des Interessenkonflikts als Schiedsrichter tätig wird.
- (d) Ein Schiedsrichter darf die Parteien in jedem Abschnitt des Verfahrens dabei unterstützen, ihren Streit durch Schlichtung, Mediation oder anderweitig beizulegen. Bevor er dies tut, soll der Schiedsrichter jedoch die ausdrückliche Zustimmung der Parteien einholen, dass diese Tätigkeit der Fortführung des Schiedsrichteramts nicht entgegensteht. Diese ausdrückliche Zustimmung gilt als wirksamer Verzicht auf die Geltendmachung eines Interessenkonflikts, der sich aus der Teilnahme des Schiedsrichters an einem solchen Verfahren oder aus etwaigen Informationen ergeben könnte, die dem Schiedsrichter in dessen Verlauf zur Kenntnis gebracht werden. Führt

die Unterstützung durch den Schiedsrichter nicht zur endgültigen Beilegung der Streitigkeit, bleiben die Parteien an ihre Verzichtserklärung gebunden. In Übereinstimmung mit Ziffer 2(a) der Allgemeinen Grundsätze und ungeachtet einer solchen Einverständniserklärung hat der Schiedsrichter jedoch zurückzutreten, falls er infolge seiner Teilnahme am Vergleichsprozess seine Fähigkeit in Frage stellt, im weiteren Verlauf des Schiedsverfahrens unparteiisch und unabhängig zu bleiben.

Erläuterung zu Ziffer 4 der Allgemeinen Grundsätze:

- (a) Nach Maßgabe von Ziffer 4(a) der Allgemeinen Grundsätze gilt, dass eine Partei auf die Geltendmachung eines möglicherweise bestehenden Interessenkonfliktes verzichtet, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen Einwände wegen dieses Interessenkonflikts erhebt. Diese Frist läuft ab dem Tag, an dem die Partei Kenntnis von den betreffenden Tatsachen oder Umständen erlangt, unter anderem durch das Offenlegungsverfahren.
- (b) Durch Ziffer 4(b) der Allgemeinen Grundsätze werden die in der Roten Liste beschriebenen nicht einwilligungsfähigen Tatsachen und Umstände vom Anwendungsbereich der Ziffer 4(a) der Allgemeinen Grundsätze ausgeschlossen. Einige Schiedsrichter geben Erklärungen ab, durch welche von den Parteien verlangt wird, auf die Geltendmachung von möglicherweise in der Zukunft auftretenden Tatsachen oder Umständen zu verzichten. Ungeachtet eines solchen vom Schiedsrichter verlangten Verzichts müssen im Verlauf des Schiedsverfahrens auftretende Tatsachen und Umstände aufgrund der fortbestehenden Offenlegungspflicht des Schiedsrichters gegenüber den Parteien offengelegt werden (wie in Ziffer 3(b) der Allgemeinen Grundsätze vorgesehen).
- (c) Trotz des Vorliegens eines schwerwiegenden Interessenkonflikts der Art, wie beispielhaft in der Roten Liste der einwilligungsfähigen Umstände beschrieben, kann es der Wunsch der Parteien sein, dass die betreffende Person als Schiedsrichter tätig wird. In diesem Fall müssen die Autonomie der Parteien und der Wunsch nach ausschließlich unparteiischen und unabhängigen Schiedsrichtern gegeneinander abgewogen werden. Personen mit einem schwerwiegenden Interessenkonflikt der Art, wie beispielhaft in der Roten Liste der einwilligungsfähigen Umstände beschrieben, dürfen nur dann als Schiedsrichter tätig werden, wenn die Parteien in Kenntnis sämtlicher relevanter Informationen ausdrücklich auf die Geltendmachung ihrer diesbezüglichen Rechte verzichten.
- (d) Das Konzept, dass das Schiedsgericht die Parteien im Verlauf des Schiedsverfahrens bei der vergleichsweisen Beilegung ihrer Streitigkeit unterstützt, ist in einigen

Rechtsordnungen fest verankert, in anderen jedoch nicht. Stimmen die hinreichend aufgeklärten Parteien einer solchen Beilegung vor ihrem Beginn zu, sollte dies als wirksamer Verzicht auf die Geltendmachung eines möglicherweise auftretenden Interessenkonflikts betrachtet werden. Bestimmte Jurisdiktionen sehen für eine solche Verzichtserklärung unter Umständen die Schriftform und Unterzeichnung durch die Parteien vor. Vorbehaltlich etwaiger nach geltendem Recht bestehender Anforderungen kann die ausdrückliche Zustimmung ausreichen, die in einer mündlichen Verhandlung erteilt und im Protokoll oder in der Niederschrift der Verhandlung vermerkt wird. Um zu vermeiden, dass Parteien die Beteiligung eines Schiedsrichters bei der vergleichsweisen Streitbeilegung nutzen, um seinen Ausschluss zu erreichen, betonen die Allgemeinen Grundsätze darüber hinaus, dass die Verzichtserklärung wirksam bleibt, wenn die vergleichsweise Streitbeilegung nicht erfolgreich ist. Bei Abgabe ihrer ausdrücklichen Zustimmung sollten sich die Parteien der Auswirkungen bewusst sein, die sich daraus ergeben können, dass der Schiedsrichter sie bei der vergleichsweisen Streitbeilegung unterstützt; unter anderem sollten sie das Risiko des Rücktritts des Schiedsrichters bedenken.

(5) Anwendungsbereich

- (a) Diese Richtlinien gelten gleichermaßen für Vorsitzende eines Schiedsgerichts, Einzelschiedsrichter und Mitschiedsrichter, unabhängig davon, wie sie ernannt wurden.
- (b) Sekretäre und Assistenten eines Einzelschiedsrichters oder des Schiedsgerichts unterliegen der gleichen Verpflichtung, unparteiisch und unabhängig zu handeln, wie Schiedsrichter, und das Schiedsgericht hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung in jedem Abschnitt des Schiedsverfahrens erfüllt wird.

Erläuterung zu Ziffer 5 der Allgemeinen Grundsätze:

- (a) Da jedes Mitglied eines Schiedsgerichts zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von den Parteien verpflichtet ist, unterscheiden die Allgemeinen Grundsätze nicht zwischen Einzelschiedsrichtern, Vorsitzenden von Schiedsgerichten, parteiernannten Schiedsrichtern und von Institutionen ernannten Schiedsrichtern.
- (b) Einige Schiedsinstitutionen verlangen von Sekretären und Assistenten des Schiedsgerichts die Unterzeichnung einer Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitserklärung. Unabhängig davon, ob eine solche Anforderung besteht oder nicht, unterliegen Sekretäre und Assistenten des Schiedsgerichts derselben Verpflichtung

zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (einschließlich der Offenlegungspflicht) wie Schiedsrichter, und es obliegt dem Schiedsgericht sicherzustellen, dass dieser Verpflichtung in jedem Abschnitt des Schiedsverfahrens nachgekommen wird. Darüber hinaus gilt diese Verpflichtung gleichermaßen für Sekretäre und Assistenten des Schiedsgerichts wie für Sekretäre und Assistenten einzelner Mitglieder des Schiedsgerichts.

(6) Beziehungen

- (a) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Schiedsrichter mit seiner Anwaltskanzlei oder seinem Arbeitgeber identisch ist, jedoch sind bei der Beurteilung der Relevanz von Tatsachen oder Umständen im Hinblick auf die Beurteilung, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt besteht oder eine Offenlegung erfolgen muss, die Aktivitäten der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters oder seines Arbeitgebers, falls vorhanden, die Organisationsstruktur und Arbeitsweise der Anwaltskanzlei oder des Arbeitgebers sowie die Beziehung des Schiedsrichters zu der Anwaltskanzlei oder dem Arbeitgeber auf Einzelfallbasis zu bewerten. Betreffen die Aktivitäten der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters oder seines Arbeitgebers eine der Parteien, so begründet dies nicht notwendigerweise einen Interessenkonflikt oder eine Pflicht zur Offenlegung. Ist eine der Parteien ein Unternehmen einer Unternehmensgruppe, zu der die Anwaltskanzlei des Schiedsrichters oder sein Arbeitgeber Beziehungen unterhält, so ist dies gleichermaßen auf Einzelfallbasis zu bewerten und begründet nicht als solches einen Interessenkonflikt oder eine Pflicht zur Offenlegung.
- (b) Jede juristische oder natürliche Person, die einen beherrschenden Einfluss auf eine Partei ausübt oder ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem im Schiedsverfahren zu erlassenden Schiedsspruch hat oder einer Verpflichtung unterliegt, eine Partei für den Schiedsspruch zu entschädigen, kann als mit dieser Partei identisch angesehen werden.
- (c) Jede juristische oder natürliche Person, auf die eine Partei einen beherrschenden Einfluss ausübt, kann als mit dieser Partei identisch angesehen werden.

Erläuterung zu Ziffer 6 der Allgemeinen Grundsätze:

- (a) Das Interesse einer Partei an der Ernennung des Schiedsrichters ihrer Wahl, welcher möglicherweise Anwalt einer großen Sozietät oder von einem Unternehmen oder einer anderen Organisation angestellt ist, und die Bedeutung der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit international tätiger Schiedsrichter

müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Schiedsrichter mit seiner Anwaltskanzlei oder seinem Arbeitgeber identisch ist. Gleichzeitig begründen die Aktivitäten der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters jedoch nicht automatisch einen Interessenkonflikt. Die Relevanz (i) der Aktivitäten der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters oder seines Arbeitgebers, d. h. unter anderem die Art, der Zeitpunkt und der Umfang der Tätigkeiten der Anwaltskanzlei oder des Arbeitgebers, (ii) die Organisationsstruktur und Arbeitsweise der Anwaltskanzlei oder des Arbeitgebers, sowie (iii) die Beziehung des Schiedsrichters zur Anwaltskanzlei oder zu seinem Arbeitgeber sind auf Einzelfallbasis zu prüfen. Ziffer 6(a) der Allgemeinen Grundsätze verwendet anstelle des Wortlauts "tätig sein für" den Wortlaut "betreffen", da die relevanten Verbindungen zu einer Partei unter Umständen Aktivitäten umfassen, bei denen es sich nicht um die Vertretung in einer rechtlichen Angelegenheit handelt. Handelt es sich bei einer Schiedspartei um ein Unternehmen einer Unternehmensgruppe, so ergeben sich in Bezug auf Interessenkonflikte spezifische Fragestellungen. Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen einzelnen gesellschaftsrechtlichen Strukturen wäre die Formulierung einer jeden Sachverhalt abdeckenden Regel unangemessen. Stattdessen sind die besonderen Umstände einer Verbindung zu einem anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe und die Beziehungen dieses Unternehmens zur Anwaltskanzlei des Schiedsrichters oder seines Arbeitgebers auf Einzelfallbasis zu prüfen.

Entwicklungen im internationalen Rechtswesen werfen die Frage auf, was eine Anwaltskanzlei im Sinne der Ziffer 6(a) der Allgemeinen Grundsätze ist. Generell ist eine Anwaltskanzlei für diese Zwecke jede Kanzlei, in der der Schiedsrichter Partner ist oder mit der er formell verbunden ist, auch in der Eigenschaft als Angestellter jeglicher Position, als *Counsel* oder als *Of-Counsel*. Strukturen, in denen verschiedene Anwaltskanzleien zusammenarbeiten und/oder Gewinne teilen, können eine Grundlage dafür sein, dass ein Schiedsrichter als mit einer solchen Kanzlei identisch angesehen wird. Auch wenn *Barristers' Chambers* im Hinblick auf Konflikte nicht mit Anwaltskanzleien gleichgesetzt werden sollten, kann eine Offenlegung angesichts der Beziehungen zwischen und unter Barristern, Parteien und/oder Anwälten ebenso geboten sein.

- (b) Insbesondere wenn es sich bei einer Partei eines internationalen Schiedsverfahrens um eine juristische Person handelt, haben möglicherweise andere natürliche oder juristische Personen einen beherrschenden Einfluss auf diese und/oder ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem im Schiedsverfahren zu erlassenden Schiedsspruch oder eine Verpflichtung, eine Partei für den Schiedsspruch zu entschädigen. Jede Situation ist auf Einzelfallbasis zu bewerten, und Ziffer 6(b) der Allgemeinen Grundsätze

stellt klar, dass solche Personen faktisch als diese Partei angesehen werden können. Ein solcher Einfluss, ein solches Interesse oder eine solche Entschädigungspflicht kann auch bei natürlichen Personen entstehen und in diesem Fall gilt das Gleiche.

Drittgeldgeber und Versicherer haben möglicherweise ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an der Verfolgung oder der Verteidigung des streitigen Falles, einen beherrschenden Einfluss auf eine Partei des Schiedsverfahrens oder einen Einfluss auf den Ablauf des Verfahrens, einschließlich der Auswahl der Schiedsrichter. Diese Unterscheidungen können von Bedeutung sein bei der Beurteilung der Frage, ob solche Einheiten als mit einer der Parteien identisch anzusehen sind.

- (c) In Bezug auf Unternehmen bedeutet Ziffer 6(c) der Allgemeinen Grundsätze, dass wenn eine Muttergesellschaft Partei des Verfahrens ist, ihre Tochtergesellschaft als mit ihrer Muttergesellschaft identisch angesehen werden kann, wenn die Muttergesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf sie hat. Das Gleiche gilt für natürliche Personen. Ist beispielsweise eine natürliche Person an dem Verfahren beteiligt, kann ein mit ihr eng verbundenes Unternehmen, auf das sie einen beherrschenden Einfluss ausübt, als mit dieser Person identisch angesehen werden.

Staaten sind in der Regel derart aufgebaut, dass sie aus eigenständigen rechtlichen Einheiten bestehen, z. B. regionale oder örtliche Behörden oder autonome Einrichtungen, die rechtlich und politisch von der Zentralregierung unabhängig sein können. Derartige Beziehungen fallen nicht unbedingt unter die Kriterien des "beherrschenden Einflusses" oder des "unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses". Da die Beziehungen zwischen solchen Einheiten sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, wäre eine jeden Sachverhalt abdeckende Regel unangemessen. Stattdessen sind die besonderen Umstände der Beziehung und ihre Bedeutung für den Streitgegenstand auf Einzelfallbasis zu prüfen. Daher sollte der Schiedsrichter immer dann, wenn ein Staat oder eine staatliche Stelle, Untergliederung oder Einrichtung Partei des Schiedsverfahrens ist, und auch wenn der Status einer solchen Stelle umstritten ist, die Offenlegung von Beziehungen zu solchen Stellen wie beispielsweise regionalen oder örtliche Behörden, autonomen Einrichtungen oder staatseigene Unternehmen in Erwägung ziehen, unabhängig davon, ob diese Teil der staatlichen Organisationsstruktur sind oder einen privaten Status haben, und umgekehrt.

(7) Pflichten der Parteien und des Schiedsrichters

- (a) Eine Partei hat einen Schiedsrichter, das Schiedsgericht, die anderen Parteien und die Schiedsinstitution oder eine sonstige, den Schiedsrichter bestellende Instanz zu

informieren über

- (i) sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren Beziehungen zwischen dem Schiedsrichter und
 - der Partei;
 - einem anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe;
 - einer natürlichen oder juristischen Person, die einen beherrschenden Einfluss auf die Partei des Schiedsverfahrens hat;
 - einer natürlichen oder juristischen Person, auf die eine Partei einen beherrschenden Einfluss hat; oder
 - einer natürlichen oder juristischen Person mit einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse an dem Schiedsspruch oder mit einer Pflicht, eine Partei für den im Schiedsverfahren zu erlassenden Schiedsspruch zu entschädigen; und
- (ii) jede andere natürlichen oder juristischen Person, hinsichtlich der die Partei davon ausgeht, dass sie von einem Schiedsrichter bei der Offenlegung gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Grundsätze berücksichtigt werden sollte.

Die Partei hat diese Informationen ohne Aufforderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt weiterzugeben.

- (b) Zur Einhaltung von Ziffer 7(a) der Allgemeinen Grundsätze hat eine Partei zumutbare Nachforschungen anzustellen und alle ihr zur Verfügung stehenden relevanten Informationen weiterzugeben.
- (c) Eine Partei hat einen Schiedsrichter, das Schiedsgericht, die anderen Parteien und die Schiedsinstitution oder eine sonstige, den Schiedsrichter bestellende Instanz darüber zu informieren, wer sie im Schiedsverfahren berät und welche Beziehungen zwischen ihrem Berater und dem Schiedsrichter bestehen (einschließlich Mitgliedschaften in derselben *Barristers' Chambers*). Die Partei hat diese Information ohne Aufforderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt sowie bei Änderungen ihres Beraterteams weiterzugeben.
- (d) Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, zumutbare Nachforschungen anzustellen, um etwaige Interessenkonflikte sowie Tatsachen oder Umstände, die nach vernünftigem Ermessen Anlass zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben können, als solche zu erkennen. Unkenntnis entschuldigt nicht die unterlassene Offenlegung eines Konflikts, wenn der Schiedsrichter zumutbare Nachforschungen nicht angestellt hat.

Erläuterung zu Ziffer 7 der Allgemeinen Grundsätze:

- (a) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Beziehungen zum Schiedsrichter offenzulegen. Die Offenlegung solcher Beziehungen soll das Risiko unbegründeter Einwände gegen die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters aufgrund nach seiner Ernennung bekannt gewordener Umstände reduzieren. Die Verpflichtung der Parteien zur Offenlegung sämtlicher (unmittelbarer oder mittelbarer) Beziehungen zwischen dem Schiedsrichter und der Partei (und/oder einem anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe und/oder einer natürlichen Person, die einen beherrschenden Einfluss auf die Schiedspartei ausübt und/oder einer natürlichen oder juristischen Person, auf die eine Partei einen beherrschenden Einfluss ausübt) gilt auch für juristische oder natürliche Personen, die ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem Schiedsspruch haben oder verpflichtet sind, eine Partei für den im Schiedsverfahren zu erlassenden Schiedsspruch zu entschädigen, wie z. B. ein Unternehmen, das die finanziellen Mittel für das Schiedsverfahren zur Verfügung stellt.

Bei der Übermittlung der Liste von Personen oder Unternehmen, die ein Schiedsrichter nach Ansicht der Parteien bei der Offenlegung berücksichtigen sollte, müssen die Parteien die Beziehung dieser Personen und Unternehmen zu der Streitigkeit erläutern.

- (b) Zur Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht müssen die Parteien sämtliche ihnen mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung stehenden relevanten Informationen prüfen. Darüber hinaus sind alle Schiedsparteien verpflichtet, von Anfang an und während des gesamten Verfahrens laufend zumutbare Anstrengungen zur Verifizierung und Offenlegung verfügbarer Informationen zu unternehmen, die unter Anwendung der Allgemeinen Grundsätze die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters beeinträchtigen könnten.
- (c) Berater, die zum Schiedsverfahren beraten oder in diesem auftreten, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Parteien zu benennen. Die Verpflichtung einer Partei zur Benennung der Berater, die zum Schiedsverfahren beraten oder in diesem auftreten, erstreckt sich auf alle Mitglieder des Beraterteams dieser Partei und entsteht mit Beginn des Verfahrens.
- (d) Zur Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht nach den Richtlinien müssen Schiedsrichter sämtliche ihnen mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung stehenden Informationen prüfen.

Teil II: Praktische Anwendung der Allgemeinen

Grundsätze

1. Um in der Praxis eine wichtige Rolle zu spielen, setzen sich die Richtlinien in den Anwendungslisten mit Situationen auseinander, die in der heutigen Schiedspraxis mit einiger Wahrscheinlichkeit auftreten. Diese Listen können jedoch nicht jede Situation abdecken und in allen Fällen sollten die Allgemeinen Grundsätze entscheidend sein; mit anderen Worten haben die Allgemeinen Grundsätze Vorrang vor den illustrativen Anwendungslisten.
2. Die Rote Liste besteht aus zwei Teilen: einer Roten Liste der nicht einwilligungsfähigen Umstände (siehe Ziffern 2(d) und 4(b) der Allgemeinen Grundsätze) und einer Roten Liste der einwilligungsfähigen Umstände (siehe Ziffer 4(c) der Allgemeinen Grundsätze). Diese Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beschreiben spezifische Situationen, die je nach Tatsachenlage berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters begründen. Somit besteht unter diesen Umständen aus Sicht eines vernünftig urteilenden Dritten, der Kenntnis von den relevanten Fakten hat, ein Interessenkonflikt (siehe Ziffer 2(b) der Allgemeinen Grundsätze). Die Rote Liste der nicht einwilligungsfähigen Umstände umfasst Situationen, die von dem übergeordneten Grundsatz abgeleitet sind, dass niemand sein eigener Richter sein darf. Demzufolge kann die Akzeptanz einer solchen Situation den Konflikt nicht heilen. Die Rote Liste der einwilligungsfähigen Umstände deckt Situationen ab, die zwar ernst zu nehmen, aber nicht ganz so schwerwiegend sind. Aufgrund ihrer Erheblichkeit erlauben diese Situationen zwar einen Verzicht, jedoch anders als bei den in der Orangenen Liste beschriebenen Situationen nur soweit und sofern die Parteien Kenntnis von dem Interessenkonflikt haben und sich dennoch ausdrücklich bereit erklären, die betreffende Person als Schiedsrichter zu akzeptieren, wie in Ziffer 4(c) der Allgemeinen Grundsätze beschrieben.
3. Die Orangene Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung spezifischer Situationen, die in Abhängigkeit von den Umständen eines gegebenen Falls nach Ansicht der Parteien Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben können. Somit beschreibt die Orangene Liste Situationen, auf die Ziffer 3(a) der Allgemeinen Grundsätze Anwendung findet, womit der Schiedsrichter zur Offenlegung solcher Situationen verpflichtet ist. In all diesen Situationen gilt der Schiedsrichter als von den Parteien gebilligt, wenn nach einer Offenlegung kein fristgerechter Einwand in Übereinstimmung mit Ziffer 4(a) der Allgemeinen Grundsätze erhoben wurde.

4. Eine Offenlegung bedeutet nicht automatisch, dass ein Interessenkonflikt besteht, und sie darf an sich weder zu einem Ausschluss des Schiedsrichters noch zu einer Vermutung hinsichtlich eines solchen Ausschlusses führen. Der Zweck der Offenlegung besteht darin, die Parteien auf eine Situation hinzuweisen, die sie unter Umständen eingehender prüfen möchten, um objektiv (d.h. aus Sicht eines vernünftig urteilenden Dritten, der Kenntnis von den relevanten Tatsachen und Umständen hat) festzustellen, ob berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters bestehen. Ergibt die Prüfung, dass keine berechtigten Zweifel bestehen, darf der Schiedsrichter sein Amt ausüben. Mit Ausnahme der in der Roten Liste der nicht einwilligungsfähigen Umstände aufgeführten Fälle darf er das Amt auch ausüben, wenn die Parteien nicht fristgerecht Einwände erheben, oder in den in der Roten Liste der einwilligungsfähigen Umstände umschriebenen Fällen, wenn die Parteien seiner Ernennung in Übereinstimmung mit Ziffer 4(c) der Allgemeinen Grundsätze ausdrücklich zugestimmt haben. Ein Schiedsrichter kann sein Amt auch dann ausüben, wenn eine Partei ihn ablehnt, vorausgesetzt, die Instanz, die über die Ablehnung entscheidet, beschließt, dass die Ablehnung nicht die in den Erläuterungen zu Ziffer 2 der Allgemeinen Grundsätze aufgeführten objektiven Ausschlusskriterien erfüllt.
5. Eine spätere Ablehnung aufgrund einer nicht erfolgten Offenlegung solcher Tatsachen oder Umstände durch den Schiedsrichter soll nicht automatisch zu einer Nichternennung, einem späteren Ausschluss oder einer erfolgreichen Anfechtung des Schiedsspruchs führen. Wie in Ziffer 3(g) der Allgemeinen Grundsätze dargelegt, ergibt sich aus einer nicht erfolgten Offenlegung nicht automatisch, dass ein Schiedsrichter parteiisch oder nicht unabhängig ist: allein die Tatsachen oder Umstände, die nicht offengelegt wurden, können eine solche Parteilichkeit oder Abhängigkeit begründen.
6. In Bezug auf Situationen, die nicht in der Orangenen Liste beschrieben sind oder bei denen die in bestimmten Fällen der Orangenen Liste vorgesehenen Fristen überschritten wurden, besteht keine Vermutung zugunsten einer Offenlegungspflicht. Dennoch ist der Schiedsrichter angehalten, auf Einzelfallbasis zu prüfen, ob eine gegebene Situation (auch wenn sie nicht in der Orangenen Liste aufgeführt ist) aufgrund ihrer Art eventuell doch aus Sicht der Parteien Anlass zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit gibt. Da die Orangene Liste eine nicht erschöpfende Aufzählung von Beispielen ist, können nicht genannte Situationen auftreten, die in Abhängigkeit von den Umständen eine Offenlegung durch einen Schiedsrichter erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Schiedsrichter in der Vergangenheit und vor dem in der Orangenen Liste vorgesehenen Dreijahreszeitraum mehrfach von derselben Partei oder demselben Berater ernannt wurde oder wenn ein Schiedsrichter zeitgleich in nicht miteinander verbundenen Verfahren als Berater tätig und mit

gleichen Fragen konfrontiert ist. Eine weitere Ernennung durch eine Partei oder durch einen vor einem Schiedsrichter auftretenden Berater, während der Fall noch verhandelt wird, erfordert möglicherweise, in Abhängigkeit der Umstände, ebenso eine Offenlegung. Die Richtlinien verlangen zwar nicht in jedem Fall die Offenlegung, dass ein Schiedsrichter in früheren Verfahren Mitglied desselben Schiedsgerichts wie ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts oder wie einer der Berater im laufenden Verfahren war. Dennoch ist ein Schiedsrichter angehalten, im Einzelfall zu prüfen, ob die Tatsache, dass er regelmäßig als Berater vor Schiedsgerichten oder als Schiedsrichter als Teil von Schiedsgerichten tätig ist, denen auch ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts angehört, in den Augen der Parteien zum Anschein eines Ungleichgewichts innerhalb des Schiedsgerichts führen kann, das je nach den Tatsachen und Umständen des Falles Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben kann. Beantwortet ein Schiedsrichter die Frage mit "Ja", sollte der Schiedsrichter diese Tatsache offenlegen.

7. Die Grüne Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung bestimmter Situationen, in denen weder subjektiv betrachtet noch objektiv ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts bestehen kann. Somit ist der Schiedsrichter nicht verpflichtet, in der Grünen Liste beschriebene Situationen offenzulegen. Wie in der Erläuterung zu Ziffer 3(a) der Allgemeinen Grundsätze bereits erwähnt, geht aus der Grünen Liste hervor, dass die Offenlegungspflicht im Sinne der Verhältnismäßigkeit begrenzt ist.
8. Die in den Listen unterschiedenen Kategorien sind nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen. Die Einordnung einer bestimmten Situation in eine Liste kann umstritten sein. Darüber hinaus werden in den Listen zur Beschreibung unterschiedlicher Situationen allgemeine Begriffe wie "erheblich", "wesentlich" und "relevant" verwendet. Die Listen geben soweit möglich internationale Standards und bewährte Praxis wieder. Eine weitergehende Definition der Normen, die auf Einzelfallbasis und unter Berücksichtigung der jeweiligen Tatsachen und Umstände auszulegen sind, wäre kontraproduktiv.

(1) Rote Liste der nicht einwilligungsfähigen Umstände

- 1.1. Zwischen einer Partei und einem Schiedsrichter besteht Personenidentität oder der Schiedsrichter ist ein gesetzlicher Vertreter in dem Schiedsverfahren oder Angestellter einer natürlichen oder juristischen Person, die Schiedspartei ist.
- 1.2. Der Schiedsrichter ist Mitglied der Geschäftsführung, leitender Angestellter oder Aufsichtsratsmitglied einer der Parteien oder einer juristischen Person, die ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem im Schiedsverfahren zu erlassenden Schiedsspruch hat, oder

er hat einen beherrschenden Einfluss auf eine der Parteien oder eine solche juristische Person.

- 1.3. Der Schiedsrichter hat ein erhebliches finanzielles oder persönliches Interesse an einer der Parteien oder am Ausgang der Streitsache.
- 1.4. Der Schiedsrichter berät gegenwärtig oder regelmäßig eine Partei oder ein verbundenes Unternehmen¹ einer Partei, und der Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei oder sein Arbeitgeber profitiert finanziell in erheblichem Umfang von dieser Beratungstätigkeit.

(2) Rote Liste der einwilligungsfähigen Umstände

2.1. Beziehung des Schiedsrichters zur Streitsache:

2.1.1. Der Schiedsrichter hat eine Partei oder ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen zur Streitsache beraten oder dazu ein Gutachten verfasst.

2.1.2. Der Schiedsrichter war in der Vergangenheit mit der Streitsache befasst.

2.2. Unmittelbares oder mittelbares Interesse des Schiedsrichters an der Streitsache:

2.2.1. Der Schiedsrichter hält (unmittelbar oder mittelbar) Anteile an einer der Parteien oder an einem mit einer Partei verbundenen Unternehmen und die Anteile an der Partei oder an dem verbundenen Unternehmen werden nicht an der Börse gehandelt.

2.2.2. Ein naher Verwandter² des Schiedsrichters hat ein erhebliches wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Streitsache.

2.2.3. Der Schiedsrichter oder ein naher Verwandter des Schiedsrichters steht in einer engen Beziehung zu einem Dritten, auf den eine Streitpartei im Falle des Unterliegens möglicherweise Rückgriff nehmen kann.

2.3. Beziehung des Schiedsrichters zu den Parteien oder Beratern:

2.3.1. Der Schiedsrichter vertritt oder berät gegenwärtig oder regelmäßig eine der Parteien oder ein mit der Partei verbundenes Unternehmen, bezieht hieraus jedoch keine erheblichen finanziellen Einkünfte.

2.3.2. Der Schiedsrichter vertritt oder berät gegenwärtig den Anwalt oder die Anwaltskanzlei, der oder die Berater einer der Parteien ist.

2.3.3. Der Schiedsrichter und der Berater einer der Parteien sind Anwälte derselben

¹ In den Anwendungslisten umfasst der Begriff "verbundenes Unternehmen" alle Unternehmen einer Unternehmensgruppe, einschließlich der Muttergesellschaft, und/oder eine Person, die einen beherrschenden Einfluss auf die Partei im Schiedsverfahren hat, und/oder jede Person oder jedes Unternehmen, auf die eine Partei einen beherrschenden Einfluss hat.

² In den Anwendungslisten bezieht sich der Begriff "naher Verwandter" auf Ehepartner, Geschwister, Kinder, Eltern oder Lebenspartner sowie auf alle anderen Familienangehörigen, zu denen eine enge Beziehung besteht.

Anwaltskanzlei.

- 2.3.4. Der Schiedsrichter ist Mitglied der Geschäftsführung, leitender Angestellter oder Aufsichtsratsmitglied eines mit einer Partei verbundenen Unternehmens oder hat einen beherrschenden Einfluss auf ein solches Unternehmen, sofern dieses Unternehmen unmittelbar vom Streitgegenstand des Schiedsverfahrens betroffen ist.
- 2.3.5. Die Anwaltskanzlei oder der Arbeitgeber des Schiedsrichters war früher mit dem Fall befasst, ihre Beteiligung ist jedoch beendet und der Schiedsrichter selbst war nicht in die Angelegenheit miteinbezogen.
- 2.3.6. Die Anwaltskanzlei oder der Arbeitgeber des Schiedsrichters unterhält gegenwärtig eine wesentliche geschäftliche Beziehung zu einer der Parteien oder zu einem mit einer Partei verbundenen Unternehmen.
- 2.3.7. Der Schiedsrichter hat eine enge familiäre Beziehung zu einer der Parteien, zu einem Berater einer der Parteien, zu einem Mitglied der Geschäftsführung, zu einem leitenden Angestellten oder Aufsichtsratsmitglied einer der Parteien oder eines mit einer Partei verbundenen Unternehmens oder zu einer Person, die einen beherrschenden Einfluss auf eine der Parteien oder ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen ausübt.
- 2.3.8. Ein naher Verwandter des Schiedsrichters hat ein erhebliches finanzielles oder persönliches Interesse an einer der Parteien oder an einem mit einer Partei verbundenen Unternehmen.

(3) Orangene Liste

- 3.1. Dienstleistungen für eine der Parteien oder anderweitige Befassung mit dem Fall:
 - 3.1.1. Der Schiedsrichter war innerhalb der vergangenen drei Jahre als Berater einer Partei oder eines mit einer Partei verbundenen Unternehmens tätig oder hat die Partei, die ihn benannt hat, oder ein verbundenes Unternehmen dieser Partei früher in einer Angelegenheit ohne Bezug zum Streitgegenstand beraten oder wurde von dieser Partei oder diesem Unternehmen in dieser Angelegenheit konsultiert, wobei jedoch keine andauernde Beziehung zwischen dem Schiedsrichter und dieser Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen besteht.
 - 3.1.2. Der Schiedsrichter war innerhalb der vergangenen drei Jahre in einer Angelegenheit ohne Bezug zum Streitgegenstand als Berater für die Gegenseite einer Partei oder eines mit einer Partei verbundenen Unternehmens tätig.
 - 3.1.3. Der Schiedsrichter wurde innerhalb der vergangenen drei Jahre mindestens zwei Mal

von einer der Parteien oder von einem mit einer Partei verbundenen Unternehmen als Schiedsrichter bestellt.³

- 3.1.4. Der Schiedsrichter wurde in den vergangenen drei Jahren mindestens zwei Mal von einer der Parteien oder einem verbundenen Unternehmen einer der Parteien bestellt, um bei Probeverhandlungen oder der Vorbereitung von mündlichen Verhandlungen zu unterstützen, die keinen Bezug zum Streitgegenstand haben.
- 3.1.5. Der Schiedsrichter ist gegenwärtig oder war in den vergangenen drei Jahren als Schiedsrichter oder Berater in einem Verfahren zu einem mit der Streitsache zusammenhängenden Gegenstand tätig, an dem eine der Parteien oder ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen beteiligt ist.
- 3.1.6. Der Schiedsrichter ist gegenwärtig oder war in den vergangenen drei Jahren als Sachverständiger für eine der Parteien oder ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen tätig.
- 3.1.7. Die Anwaltskanzlei oder der Arbeitgeber des Schiedsrichters erbringt gegenwärtig oder regelmäßig (ohne Beteiligung des Schiedsrichters) Dienstleistungen für eine der Parteien oder für ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen, ohne dass dadurch eine wesentliche geschäftliche Beziehung begründet wird, und diese Dienstleistungen betreffen nicht die aktuelle Streitsache.
- 3.1.8. Eine Anwaltskanzlei oder eine sonstige juristische Organisation, die gemeinsam mit der Anwaltskanzlei oder dem Arbeitgeber des Schiedsrichters Honorare oder sonstige Einkünfte in erheblichem Umfang generiert, erbringt vor dem Schiedsgericht Dienstleistungen für eine der Parteien oder ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen.

3.2. Verhältnis eines Schiedsrichters zu einem anderen Schiedsrichter oder Berater:

- 3.2.1. Der Schiedsrichter und ein anderer Schiedsrichter sind Anwälte derselben Anwaltskanzlei oder haben denselben Arbeitgeber.
- 3.2.2. Der Schiedsrichter und ein anderer Schiedsrichter oder ein Berater einer der Parteien sind Mitglieder derselben *Barristers' Chambers*.
- 3.2.3. Der Schiedsrichter war innerhalb der vergangenen drei Jahre als Partner oder

³ In bestimmten Bereichen der Schiedsgerichtsbarkeit, wie der Schifffahrts-, der Sport- oder der Rohstoffschiedsgerichtsbarkeit, kann es vorkommen, dass Schiedsrichter aus einem Expertenpool oder aus einer verbindlichen Liste ausgewählt werden. Parteien, die in diesen Bereichen tätig sind, folgen möglicherweise einer Praxis, wonach Parteien häufig denselben Schiedsrichter in verschiedenen Fällen benennen. In diesem Fall kann die Offenlegung von Mehrfachbestellungen gemäß Abschnitt 3.1.3 zwar immer noch wünschenswert sein, der Umfang der Offenlegung und die Folgen wiederholter Bestellungen können jedoch von den Vorgaben aus diesen Richtlinien abweichen.

anderweitig mit einem anderen im Rahmen des Schiedsverfahrens tätigen Schiedsrichter oder Berater verbunden.

- 3.2.4. Ein Anwalt der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters ist in einer verbundenen Streitsache, an der dieselbe(n) Partei(en) oder ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen beteiligt ist oder sind, als Schiedsrichter tätig.
 - 3.2.5. Ein naher Verwandter des Schiedsrichters ist ein Partner oder Mitarbeiter der Anwaltskanzlei, die eine der Parteien vertritt, arbeitet jedoch nicht an dem betreffenden Mandat mit.
 - 3.2.6. Den Schiedsrichter und einen Berater einer Partei verbindet eine enge persönliche Freundschaft.
 - 3.2.7. Ein Schiedsrichter und ein im Schiedsverfahren auftretender Berater stehen sich feindselig gegenüber.
 - 3.2.8. Innerhalb der vergangenen drei Jahre wurde der Schiedsrichter mehr als drei Mal von demselben Berater oder derselben Anwaltskanzlei als Schiedsrichter bestellt.
 - 3.2.9. Innerhalb der vergangenen drei Jahre wurde der Schiedsrichter mehr als drei Mal von demselben Berater oder derselben Anwaltskanzlei als Sachverständiger bestellt.
 - 3.2.10. Innerhalb der vergangenen drei Jahre unterstützte der Schiedsrichter mehr als drei Mal denselben Berater oder dieselbe Anwaltskanzlei durch Teilnahme an Probeverhandlungen oder im Rahmen der Vorbereitung von mündlichen Verhandlungen.
 - 3.2.11. Der Schiedsrichter und ein anderer Schiedsrichter oder ein Berater einer der Parteien sind gegenwärtig gemeinsam als Berater tätig oder waren innerhalb der vergangenen drei Jahre als solche tätig.
 - 3.2.12. Ein Schiedsrichter und ein Berater einer der Parteien sind derzeit gemeinsam als Schiedsrichter in einem anderen Schiedsverfahren tätig.
 - 3.2.13. Ein Schiedsrichter und sein(e) Schiedsrichterkollege(n) sind derzeit gemeinsam als Schiedsrichter in einem anderen Schiedsverfahren tätig.
- 3.3. Beziehung zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei und/oder anderen Akteuren des Schiedsverfahrens:
- 3.3.1. Die Anwaltskanzlei des Schiedsrichters vertritt gegenwärtig rechtliche Interessen, die den rechtlichen Interessen einer der Parteien oder eines mit einer Partei verbundenen Unternehmens zuwiderlaufen.
 - 3.3.2. Der Schiedsrichter war mit einem Sachverständigen, einer Partei oder mit einem

verbundenen Unternehmen einer Partei beruflich verbunden, z. B. als früherer Angestellter oder Partner.

3.3.3. Zwischen einem Schiedsrichter und einem Mitglied der Geschäftsführung, leitenden Angestellten oder Aufsichtsratsmitglied eines der folgenden Akteure besteht eine enge persönliche Freundschaft: eine Partei; ein Rechtsträger, der ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem im Verfahren zu erlassenden Schiedsspruch hat; eine Person, die einen beherrschenden Einfluss (beispielsweise über eine beherrschende Beteiligung) auf eine Partei, ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen, einen Zeugen oder einen Sachverständigen hat.

3.3.4. Zwischen einem Schiedsrichter und einem Mitglied der Geschäftsführung, leitenden Angestellten oder Aufsichtsratsmitglied eines der folgenden Akteure besteht eine feindselige Beziehung: eine Partei; ein Rechtsträger, der ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem im Verfahren zu erlassenden Schiedsspruch hat; eine Person, die einen beherrschenden Einfluss (beispielsweise über eine beherrschende Beteiligung) auf eine Partei, ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen, einen Zeugen oder einen Sachverständigen hat.

3.3.5. Für den Fall, dass der Schiedsrichter ehemaliger Richter ist: Der Schiedsrichter hat in den vergangenen drei Jahren einen wichtigen Fall verhandelt, an dem eine der Parteien oder ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen beteiligt war.

3.3.6. Der Schiedsrichter hat einen Sachverständigen des Schiedsverfahrens in einem anderen Schiedsverfahren beauftragt, in welchem der Schiedsrichter als Parteivertreter tätig ist.

3.4. Andere Umstände:

3.4.1. Der Schiedsrichter hält (unmittelbar oder mittelbar) Anteile, die aufgrund ihrer Anzahl oder Stückelung eine wesentliche Beteiligung an einer der Parteien oder an einem mit einer Partei verbundenen Unternehmen darstellen, sofern die Partei oder das verbundene Unternehmen börsennotierte Gesellschaften sind.

3.4.2. Der Schiedsrichter hat zu dem Fall öffentlich Position bezogen, sei es in einer Veröffentlichung, einem Vortrag, in den sozialen Medien, einer beruflichen Netzwerk-Plattform oder auf sonstige Weise.

3.4.3. Der Schiedsrichter hat eine Position als Entscheidungsträger in der Institution inne, die in der betreffenden Streitsache für die Verwaltung des Schiedsverfahrens und die Benennung von Schiedsrichtern zuständig ist und der Schiedsrichter hat in dieser Funktion Entscheidungen mit Blick auf die Streitsache getroffen.

- 3.4.4. Der Schiedsrichter ist Mitglied der Geschäftsführung, leitender Angestellter oder Aufsichtsratsmitglied eines mit einer Partei verbundenen Unternehmens oder hat einen beherrschenden Einfluss auf ein solches Unternehmen, sofern das verbundene Unternehmen nicht unmittelbar vom Streitgegenstand des Schiedsverfahrens betroffen ist.

(4) Grüne Liste

4.1. Früher geäußerte Rechtsauffassungen:

- 4.1.1. Der Schiedsrichter hat früher eine rechtliche Auffassung geäußert (wie z.B. in einer Fachzeitschrift oder einer öffentlichen Vorlesung), die unter anderem auch im Schiedsverfahren auftretende Fragen betrifft (die jedoch nicht ausschließlich im Hinblick auf den Fall geäußert wurde).

4.2. Gegenwärtige Dienstleistungen für eine der Parteien:

- 4.2.1. Eine Anwaltskanzlei, die eine Verbindung oder Allianz mit der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters oder seinem Arbeitgeber eingegangen ist, wobei die Anwaltskanzleien oder Arbeitgeber jedoch keine Honorare oder sonstigen Einkünfte in erheblichem Umfang teilen, erbringt in einer Angelegenheit, die nicht mit dem Schiedsverfahren zusammenhängt, Dienstleistungen für eine der Parteien oder für ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen.

4.3. Kontakte zu einem anderen Schiedsrichter oder einem Berater einer der Parteien:

- 4.3.1. Der Schiedsrichter steht über eine Mitgliedschaft in demselben Berufsverband oder in einer gesellschaftlichen oder gemeinnützigen Organisation oder über ein soziales Netzwerk in einer Beziehung zu einem anderen Schiedsrichter oder zu einem Berater einer der Parteien.
- 4.3.2. Der Schiedsrichter und der Berater einer der Parteien waren früher gemeinsam als Schiedsrichter tätig.
- 4.3.3. Der Schiedsrichter lehrt an derselben Universität oder Hochschule wie ein anderer Schiedsrichter oder ein Berater einer der Parteien oder ist gemeinsam mit einem anderen Schiedsrichter oder einem Berater einer der Parteien in einem Gremium eines Berufsverbandes oder einer gesellschaftlichen oder gemeinnützigen Organisation tätig.
- 4.3.4. Der Schiedsrichter war gemeinsam mit einem anderen Schiedsrichter oder einem Berater der Parteien als Sprecher, Moderator oder Organisator im Rahmen einer oder mehrerer Konferenzen tätig oder hat gemeinsam mit einem anderen Schiedsrichter

oder einem Berater der Parteien an Seminaren teilgenommen oder war in Arbeitsgruppen eines Berufsverbands oder einer gesellschaftlichen oder gemeinnützigen Organisation gemeinsam mit diesen tätig.

4.4. Kontakte zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei:

4.4.1. Vor seiner Ernennung gab es eine erste Kontaktaufnahme zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei oder einem verbundenen Unternehmen einer Partei (oder deren Beratern). Dabei ging es jedoch ausschließlich um die Verfügbarkeit und Eignung des Schiedsrichters oder um Vorschläge von Kandidaten für die Person des Vorsitzenden und nicht um den Streitgegenstand oder verfahrensrelevante Aspekte des Falls (außer soweit dem Schiedsrichter dadurch ein grundlegendes Verständnis des Falls vermittelt werden sollte).

4.4.2. Der Schiedsrichter hält eine zu vernachlässigende Anzahl von Anteilen an einer börsennotierten Partei oder an einem mit einer der Parteien verbundenen börsennotierten Unternehmen.

4.4.3. Der Schiedsrichter und ein Mitglied der Geschäftsführung, leitender Angestellter oder Aufsichtsratsmitglied einer Partei oder eines mit einer Partei verbundenen Unternehmens oder eine Person mit einem beherrschenden Einfluss auf eine Partei oder ein verbundenes Unternehmen einer Partei haben als Sachverständige oder in einer anderen professionellen Konstellation, unter anderem als Schiedsrichter, in derselben Angelegenheit zusammengearbeitet.

4.4.4. Der Schiedsrichter steht über ein soziales Netzwerk in einer Beziehung zu einer der Parteien oder einem mit einer Partei verbundenen Unternehmen.

4.5. Kontakte zwischen dem Schiedsrichter und einem Sachverständigen:

4.5.1. Der Schiedsrichter hat als Schiedsrichter in einer anderen Sache einen Sachverständigen angehört, der in dem laufenden Verfahren auftritt.

Mitglieder der *Task Force* zur Überarbeitung der Richtlinien von 2014

Vorsitzende

Erica Stein
*Co-Chair des IBA-Subcommittees für Richtlinien
und Regeln zur Schiedsgerichtsbarkeit 2022-
2023, Stein Arbitration, Brüssel*

Stellvertretende Vorsitzende

Claudia Frutos-Peterson
Curtis Mallet, Washington DC

Sekretäre

David Blackman
Chaffetz Lindsey, New York

Viva Dadwal
King & Spalding, New York

Teamleiter

Nicolas Angelet
Angelet Law, Brüssel

Crina Baltag
Universität Stockholm, Stockholm

Dániel Dózsa
Queritius, Budapest

Sarah Grimmer
Twenty Essex, Singapur

Jan Heiner Nedden
Hanefeld, Hamburg

Marily Paralika
Fieldfisher, Paris

Louise Reilly
The Law Library, Irland

Mallory Silberman
Georgetown University, Washington DC

Hilde van der Baan
Allen & Overy, Amsterdam

Galina Zukova
Zukova Legal, Paris

Mitglieder

André Abbud
*BMA Advogados, São Paulo/Rio de
Janeiro/Brasília*

Folashade Alli
Folashade Alli & Associates, Lagos

Richard Apphun
AL Contract Services, Rom

Benan Arseven
Moroğlu Arseven, Istanbul

Giedrė Aukštuolienė
Ellex, Vilnius

Julie Bédard
Skadden, New York/São Paulo

Pierre Bienvenu
IMK avocats, Montreal

David Blackman
Chaffetz Lindsey, New York

Lawrence Boo
The Arbitration Chambers, Singapur

Daniela Bambaci
BRG, Buenos Aires/New York

Alfredo Bullard
Bullard Falla Ezcurra, Lima

Pierre Burger
Werksmans, Johannesburg

Juliana Castillo
Eviosys, Paris

Zarina Chinoy
Panchshil Realty, Pune

Daniel Heilbron Chrispim
Galp, Rio de Janeiro

Stephanie Cohen
Cohen Arbitration, New York

Sylvie Bebohi Ebongo
HBE Avocats, Paris/Jaunde

Khaled Abou El Houda
Houda Law Firm, Dakar

Kun Fan
UNSW, Sydney

Lauren Friedman
King & Spalding, New York

Alice Fremuth-Wolf
Nivalion, Wien

Beata Gessel
Gessel Kancelaria, Warschau

Tom Glasgow
Omni Bridgeway, Singapur

Sandra González
Ferrere, Montevideo

Ji Hi Jung
General Motors International, Seoul

Frank Hormes
Hochtief, Essen

Sofia de Sampaio Jalles
Armesto & Asociados, Madrid

Dyalá Jimenez
DJ Arbitraje, San José

Pál Kara
*MOL Hungarian Oil and Gas Plc,
Budapest*

Jennifer Kirby
Kirby Arbitration, Paris/New York

Christian Leathley
HSF, New York

Barton Legum
Honlet Legum, Paris

Silvia Marchili
White & Case, Houston

Ricardo Dalmaso Marques
META, São Paulo

Lucy Martinez
Martinez Arbitration, Sydney/London

Alexis Mourre
MGC Arbitration, Paris

Christa Mueller
Mueller Abogados, Mexico City

Harold Noh
Kim & Chang, Seoul

Yoshimi Ohara
Nagashima Ohno & Tsunematsu, Tokio

Sherina Petit
Norton Rose, London

Ren Qing
Global Law Office, Beijing

Noradèle Radjai
Lalive, Genf

Sami Tannous
Freshfields, Dubai

Paul Tichauer
CEO Arbitration, Toronto

Jiří Urban
KPMG, Prag

Mohamed S. Abdel Wahab
Zulficar Partners, Kairo

Duncan Watson
Quinn Emanuel, Hong Kong/Perth